



Benützungsordnung der Turn- und Mehrzweckhalle der Einwohnergemeinde Rüeggisberg

Sämtliche Funktionsbezeichnungen in dieser Benützungsordnung gelten gleichsam für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Der Gemeinderat Rüeggisberg erlässt folgende Benützungsordnung für die Benützung der Turn- und Mehrzweckhalle

Art. 1 Zuständig

Zuständig für die Erteilung von Bewilligungen zur Benützung der Turn- und Mehrzweckhalle ist die Gemeindeverwaltung Rüeggisberg.

Art. 2 Vorrecht

¹ Die Räumlichkeiten und Einrichtungen der Turn- und Mehrzweckhalle sowie die Aussenplätze der Schulanlage stehen den Ortsvereinen und –gruppen sowie Dritten zur Verfügung, soweit es den Schulbetrieb nicht hindert.

² Die Einwohnergemeinde und die Schule haben gegenüber den hiesigen Ortsvereinen und Gruppen sowie auswärtigen Organisationen Vorrecht.

Art. 3 Sorgfaltspflicht

¹ Sämtliche zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und das Inventar sind mit Sorgfalt zu behandeln. Das Anbringen von Nägeln, Schrauben usw. ist untersagt. Schäden sind dem Hauswart zu melden und müssen durch den verantwortlichen Verein resp. Veranstalter, finanziell getragen werden.

² Den Benutzern ist es untersagt, an Beleuchtungs-, Belüftungs-, Musik- und Heizungsanlagen ohne Einverständnis des Hausworts Manipulationen vorzunehmen.

Art. 4 Haftung

Für alle während der Benützung verursachten Schäden haften die Benutzer bzw. der Veranstalter. Schäden an Mobiliar, Apparaten Räumlichkeiten und am Gebäude sind dem Hauswart unaufgefordert und unverzüglich zu melden.

Art 5 Weisungsrecht Abwart/in

Dem Hauswart steht gengenüber den Benutzern ein Weisungsrecht zu. Die Benutzer haben den Anordnungen des Hausworts Folge zu leisten.

Art. 6 Einrichten / Reinigung / Rückgabe

¹ Die Räumlichkeiten und Einrichtungen werden den Benutzern jeweils durch den Hauswart übergeben. Der Zeitpunkt der Übernahme wie auch die Rückgabe werden im Einvernehmen der Betroffenen festgesetzt.

² Das Aufstellen und Versorgen der gereinigten Stühle und Tische, des Geschirrs und anderer Einrichtungen ist Sache des Benützers.

³ Die Küche ist in gereinigtem und sauberem Zustand abzugeben.

⁴ Die Benutzer haben vor dem Anlass das Sicherheitskonzept zu unterschreiben.

⁵ Nach dem Anlass sind die Turn- und Mehrzweckhalle sowie die Nebenräume (inkl. WC-Anlagen und Duschen) aufgeräumt und besenrein dem Hauswart zu übergeben. Ebenfalls ist die Umgebung rund um die Turn- und Mehrzweckhalle in sauberem Zustand zu hinterlassen.

Art. 7 Park- und Durchfahrtskonzept

¹ Der Benutzer ist für das ordentliche parkieren der Fahrzeuge sowie für die Sicherstellung der Rettungsgassen verantwortlich.

² Die Parkordnung im Anhang bildet einen integrierten Bestandteil der Benützungsbildung ⁽¹⁾

Art. 8 Tarife und Gebühren

¹ Es werden folgende Tarife festgelegt:

	gewinnorientiert		nicht gewinnorientiert	
	1. Tag/Abend	jeder weitere Tag/Abend	1. Tag/Abend	jeder weitere Tag/Abend
einheimische Vereine	350.00	200.00	Gratis	Gratis
auswärtige Vereine/Veranstalter	550.00	300.00	350.00	300.00
Anlässe juristischer Personen (nicht Vereine/Verbände)	800.00	600.00	600.00	450.00
Privatanlässe einheimischer Personen	200.00	100.00	200.00	100.00
Privatanlässe auswärtiger Personen	400.00	300.00	400.00	300.00
Geschirrmiete pro Anlass, zuzüglich Ersatzkosten Bruchgeschirr	100.00	---	100.00	---
Zusätzliche Räume pro Raum	50.00	50.00	50.00	50.00

² Zusätzlich zur Mietgebühr werden die Aufwendungen des Abwärts mit der Aufwandgebühr I (zurzeit Fr. 50.00/Std.) gemäss Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Rüeggisberg in Rechnung gestellt.

³ In der Mietgebühr sind vier Probeabende inbegriffen. Jeder weitere Probeabend kostet Fr. 50.00. Diese haben grundsätzlich Vorrang gegenüber den regelmässigen Benutzern und sind unter den Betroffenen abzusprechen.

⁴ Eine gewinnorientierte Drittvermietung hat Vorrang gegenüber Probeabenden und den regelmässigen/wöchentlichen Trainings der Sportgruppen.

⁵ Grundsätzlich ist der Abfall durch die Benutzer zu entsorgen. Ein allfällig durch die Einwohnergemeinde zu entsorgender Kehricht wird in Rechnung gestellt.

Art. 9 Beschlussfassung und Inkrafttreten


¹ Diese Benützungsbildung ist vom Gemeinderat Rüeggisberg am 19. Mai 2021 so beschlossen worden.

² Die Benützungsbildung wird per 01. Juni 2021 in Kraft gesetzt.

Rüeggisberg, 19. Mai 2021/ble

GEMEINDERAT RÜEGGISBERG


Therese Ryser
Präsidentin


Peter Zurbrugg
Sekretär

⁽¹⁾ Ergänzung Art. 7 Abs. 2, in Kraft seit 01.01.2024